

**RECHNUNGSHOF**  
 3., KÄRNTNERSTRASSE 2  
 1030 Wien Postfach 240

4/SN-271/ME

**RECHNUNGSHOF**  
 ZI 4581-01/89

**Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes; Stellungnahme**

An das

Präsidium des  
 Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z	GE 9. FEB. 1990
Datum: 19. FEB. 1990	
Verteilt	19. FEB. 1990
An	

*St. Stellung*

Der RH beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben vom 20. Dezember 1989, GZ 14.008/22-I 4/89, vorgelegten Entwurf einer Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes zu übermitteln.

**Anlagen**

14. Feber 1990

Der Präsident:

Broesigke

*Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:*

RECHNUNGSHOF  
3. Jänner 1990, 14.008/22-I 4/89  
1030 Wien Postfach 240

RECHNUNGSHOF  
ZI 4581-01/89

Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes; Stellungnahme

An das

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 20. Dezember 1989, GZ 14.008/22-I 4/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) 1985 geändert wird, nimmt der RH wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs:

Der RH kann sich der Aussage, daß der Entwurf für den Bund als "kostenneutral" angesehen werden könne, nicht anschließen. Im Hinblick auf die durch den Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Förderungsziele und -schwerpunkte sowie auf die Änderung der Fördersätze wird mit Mehrbelastungen zu rechnen sein. Insb ist zu berücksichtigen, daß durch den Entwurf eine weit umfangreichere Prüfung von zur Förderung eingereichten Projekten vorzunehmen sein wird, um den erweiterten Zielsetzungen des Entwurfs (ökologische Gesichtspunkte) Rechnung zu tragen. Ob der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds personell dazu in der Lage sein wird, ist zu bezweifeln. Eine nähere Beurteilung der Kostenfolgen ist aber nur aufgrund entsprechender Berechnungsunterlagen möglich.

Zum § 1 Abs 1 Z 1 lit d:

Die Umformulierung von "landwirtschaftliche Abwasserverwertung" in "landwirtschaftliche Verwertung von Abwasser" läßt vieles unklar. Gerade die Massentierhaltung in Grünlandgebieten wird eine übermäßige Aufbringung von Mist, Gülle udgl und damit eine

RECHNUNGSHOF, ZI 4581-01/89

- 2 -

starke Belastung der Oberflächengewässer und des Grundwasserkörpers mit unterschiedlichsten Keimen, Nitraten u.ä. bewirken. Es würde den ökologischen Zielsetzungen des Entwurfs widersprechen, solche Mißstände noch durch Förderungsmaßnahmen zu unterstützen, anstatt sie zu drosseln. Da eine wirksame Kontrolle der Art und Menge einer landwirtschaftlichen Abwasserverwertung unmöglich erscheint, empfiehlt der RH, die "landwirtschaftliche Verwertung von Abwasser" zu streichen.

Zum § 1 Abs 1 Z 1 lit j:

Die neu aufzunehmende "Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer" ist aus umweltpolitischer Sicht positiv zu bewerten. Bei Rückbauten streng verbauter Flussläufe in einen naturnäheren Zustand wird jedoch künftig die Problematik zu Tage treten, daß einstmals geförderte Regulierungsbauwerke nach einigen Jahren wieder mit Steuermitteln abgetragen und in umweltverträglicherer Form neu entstehen würden. Hier müßte eine strenge Prüfung der Projekte nach Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen, um eine sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel zu gewährleisten.

Zum § 1 Abs 1 Z 2 lit b:

In den Bereich der förderungsfähigen Studien, Projekte u.ä. sollen "Gewässerzustandsdarstellungen" und "Gewässerbetreuungskonzepte" einbezogen werden. Nach den Informationen des RH werden Gewässerzustandsdarstellungen durch die Landesdienststellen laufend vorgenommen. Allfällige Doppelgleisigkeiten sollten daher vermieden werden.

Gewässerbetreuungskonzepte setzen klare Zielvorstellungen über Funktion und Nutzung eines Gewässers voraus, um sämtliche künftigen Maßnahmen entsprechend abstimmen zu können. Die Förderungen einschlägiger Projekte und Studien sollten daher unter Bedachtnahme auf allfällige bereits vorhandene Unterlagen erfolgen und mit verwirklichten Bau- maßnahmen verknüpft werden, um ein Ausufern des Projektierungsumfangs im Bereich der Länder, Gemeinden und Verbände zu unterbinden bzw. die Planungstätigkeit abzustimmen.

Zum § 9:

1. Die (unverändert gebliebene) Finanzierungsregelung für die Wildbach- und Lawinenverbauung zwingt den Bund, soferne das Land nur 15 vH der Kosten trägt, einen

Beitrag in Höhe des Höchstausmaßes von 75 vH zu leisten. Um eine flexiblere Bemessung des Bundesbeitrages zu ermöglichen, sollte eine Finanzierungsregelung analog jener in den §§ 5 und 6 des Gesetzesentwurfes ("restliche Kosten") getroffen werden.

2. Abs 2 des Entwurfes sieht die Möglichkeit der Finanzierung von Kosten der örtlichen Bauleitung aus Bundesmitteln vor. Der Begriff "örtliche Bauleitung" ist nicht näher festgelegt. Dies ist insoferne problematisch, als bei den Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung die Bauleitung einerseits durch den Partieführer bzw Vorarbeiter, andererseits durch den Gebietsbauleiter bzw einen Bediensteten der Gebietsbauleitung wahrgenommen wird. Während die Kosten der Bauleitung durch Partieführer bisher aus dem Projekt finanziert und somit auch gefördert wurden, hatte der Bund bisher die Kosten der Gebietsbauleitung getragen. Daher erhebt sich die Frage, ob es sinnvoll erscheint, den letztgenannten Bundesaufwand dem Projekt überhaupt anzulasten.

Überdies ist die Verwendung des Begriffes "nach Maßgabe des Bundesinteresses" zu unbestimmt, weil er zuviel Entscheidungsspielraum zuläßt; das Interesse des Bundes wäre daher ausreichend zu definieren.

Zum § 28 Abs 4:

Die Förderung des Bundes von Instandhaltungsverpflichtungen sollte grundsätzlich an die Aufnahme in den Betreuungsdienst der Länder oder der Wildbach- und Lawinenverbauung gebunden sein. Dies erfordert jedoch, daß solche Betreuungsdienste überhaupt in allen Ländern bzw beim Bund eingerichtet sind und ihr Aufgabenbereich auch geregelt ist, was nach den Prüfungserfahrungen des RH nicht immer der Fall war.

Zum Regelungsbedarf einiger weiterer Sachverhalte:

Aufgrund von Gebarungsüberprüfungen machte der RH die Erfahrung, daß hinsichtlich einer der Zielsetzungen des WBFG, nämlich des Schutzes des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigung ua durch die Abdichtung von Mülldeponien und durch die Behandlung von Rückständen aus Abwasserreinigungsanlagen allenfalls gemeinsam mit Abfallstoffen (§ 1 Abs 1 Z 1 lit f) die entsprechende Ausgestaltung der Förderungsinstrumente und -bedingungen (§ 12 WBFG) fehlt. Dies führt vor allem für die bestehenden Abfallbeseitigungsverbände zu unbefriedigenden Ergebnissen. Der RH regt daher an, auch diese Problematik in den Änderungsentwurf einzuarbeiten.

RECHNUNGSHOF, ZI 4581-01/89

- 4 -

Ferner weist der RH darauf hin, daß einzelne von ihm überprüfte Stellen über so hohe Eigenmittel verfügen; die gänzliche oder zumindest teilweise Inanspruchnahme von Förderungsmitteln sollte daher unterbleiben. Es wird daher angeregt, zukünftig in den allgemeinen Voraussetzungen der Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln (§ 3 WBFG) auch diesen Gesichtspunkt durch entsprechende Regelungen (insb Nachweis der Notwendigkeit einer Förderung durch geeignete Unterlagen) zu berücksichtigen.

14. Feber 1990

Der Präsident:

*Für die Richtigkeit  
der Auskunftung:*

Broesigke